

GESCHÄFTSORDNUNG

für das Präsidium des Österreichischen Segel-Verbands (OeSV) gemäß § 22 Abs 5 der Satzung des OeSV (Stand Dezember 2024)

Die Begriffe „Segler“, „Vermesser“, „Eigner“, etc. gelten in diesem Dokument in Bezug auf deren Tätigkeit und sind als solche geschlechterunabhängig. Um die Formulierungen leichter lesbar und verständlich zu gestalten, wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung jedweder Art verzichtet.

1. Grundlagen der Geschäftsordnung (GO)

- 1.1 Das Präsidium ist das Leitungsorgan des OeSV gemäß § 5 Vereinsgesetz 2002 und übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Satzung des Österreichischen Segel-Verbands eigenverantwortlich aus. Diese Geschäftsordnung gem. § 22 Abs. 5 der Satzung dient zur genaueren Definition der Arbeit des Präsidiums und der Zusammenarbeit zwischen den Präsidiumsmitgliedern sowie zwischen dem Präsidium und den Fachausschüssen gemäß § 25 der Satzung.
- 1.2 Die Mitglieder des Präsidiums erklären, sich der Satzung des OeSV und allen weiteren geltenden Verfahrensordnungen des OeSV zu unterwerfen, diese immer nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten und ihre Funktion zum Wohle und im Interesse des Ansehens des OeSV auszuüben.
- 1.3 Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder des Präsidiums, ihre Funktion eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und frei von Eigeninteressen auszuüben. Das Verbot von Inschlaggeschäften gemäß § 6 Abs 4 Vereinsgesetz 2002 ist zu beachten.
- 1.4 Über drohende Interessenskonflikte, **die in Anhang I beschrieben sind**, ist der Präsident unverzüglich zu informieren. Droht dem Präsidenten ein Interessenskonflikt, informiert er die Vizepräsidentin und den Vizepräsidenten. Der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Präsidiumsmitglied für ESG+ eine „conflicts of interest“ Liste möglicher Interessenskonflikte der Mitglieder des Präsidiums und der leitenden Angestellten samt Maßnahmen, um diesen im Einzelnen entgegenzuwirken (Stimmenthaltung, Vertretung durch andere Mitglieder des Präsidiums, Mehraugenprinzip). Diese Liste wird den Rechnungsprüfern im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit auf Rückfrage zur Verfügung gestellt.

Private Interessen – seien sie ideeller oder wirtschaftlicher Natur – und die Interessen des OeSV sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, Mitglieder des OeSV-Präsidiums würden Entscheidungen für den OeSV nicht objektiv und frei von persönlichen Interessen treffen, sollte tunlichst vermieden werden.

Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern oder Rechnungsprüfern (und deren Familienmitgliedern) und dem OeSV müssen vom Aufsichtsorgan (Sailing Forum Austria), ausdrücklich genehmigt werden.

2. Aufgaben und Vertretungsrechte der Präsidiumsmitglieder

2.1 Gemäß der Wahl vom 23.11.2024 im Rahmen der 2. Ordentlichen Generalversammlung des OeSV besteht das Präsidium aus den folgenden Personen:

- Mag. Dieter Schneider, Präsident
- Mag. Laurent Kolly, Vizepräsident
- Sabrina Stückler, Vizepräsidentin
- Ing. Günter Fossler, Mitglied
- o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer, Mitglied
- Dipl.-Ing. (FH) Tobias Drugowitsch, Mitglied
- Dr. Gabriele Kiesselbach, Mitglied

2.2 Die Aufgabenbereiche (Ressorts) der Mitglieder des Präsidiums werden wie folgt festgelegt:

Dieter Schneider, Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant des OeSV und vertritt diesen nach außen. Dies umfasst insbesondere die Vertretung gegenüber in- und ausländischen Behörden, Körperschaften und Institutionen, vor allem Verbänden aller Art, gegenüber den Landessegelverbänden, Verbandsvereinen, Klassenvereinigungen und deren Mitgliedern, die Vertretung in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren aller Art sowie in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten. Der Präsident übt insbesondere in allen Unternehmen, an denen der OeSV beteiligt ist, die Gesellschafterstellung aus.

In allen diesen Fällen kann der Präsident andere Präsidiumsmitglieder mit seiner Vertretung mündlich oder schriftlich beauftragen.

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehört insbesondere die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des OeSV sowie die Festlegung allgemeiner Grundsätze des Außenauftretens, der Verbandskommunikation und der Verbandsorganisation.

Insbesondere für Zwecke der strategischen Weiterentwicklung kann der Präsident Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Der Präsident wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten, sofern er den Vertretungsfall im Einzelnen nicht anders geregelt hat.

Darüber hinaus sind dem Präsidenten aktuell die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

Olympischer Segelsport, insbesondere

- Nationalmannschaft
- Olympischer/Paralympischer Spitzensport
- Nach-olympischer Spitzensport
- Profisport (inkl. Bigboat)
- Ausbildung Trainer
- Technologie
- Knowhow-Datenbank
- Stützpunkte (BLZ, Mitte, West)
- Leistungssport
- Knowhow-Transfer aus dem Spitzensport

- Führung des sportspezifischen Personals des OeSV

Corporate Communication, insbesondere

- Marketing, PR, Kommunikation
 - o OeSV-Digital - Plattform
 - o Koordination PROFS
 - o Partnerbetreuung
 - o Sponsoring
- Medien
 - o Jahrbuch
 - o Yacht Revue
 - o Webseite & Social Media
 - o Candidate Sailing
 - o alleswind-Vermarktung
- Events
 - o Tag des Sports, Messen
 - o Partnerevents
 - o Ehrungen

Organisation & Administration, insbesondere

- Services
 - o Service Einzelmitglieder
 - o Service Vereinsmitglieder
 - o Service Verbandsvereine
 - o Neumitgliedergewinnung
- Nationale Kontakte
 - o - BMKOES, BSG,
 - o - Sport Austria, ÖOC/ÖPC...
- Sitzungsmanagement
 - o GV
 - o SFA
 - o Präsidium
- Infrastruktur
 - o BLZ (organisatorisch)
 - o Fuhrpark
 - o IT
- Personalwesen
- Rechtsangelegenheiten
- OeSV-Digital - Entwicklung

Laurent Kolly, Vize-Präsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall hinsichtlich aller seiner Agenden, sofern dieser den Vertretungsfall im Einzelnen nicht anders geregelt hat.

Daneben sind dem Vizepräsidenten die folgenden Agenden zur selbständigen

Wahrnehmung übertragen:

Regatta- & Breitensport Hochsee, das umfasst insbesondere

- Hochsee-Breitensport, insbesondere
 - o Internationale Mitgliedschaften - EBA
- Ausbildung und Prüfungs-/Führerscheinwesen, einschließlich der Kooperation mit Ausbildungsstätten im Hochseebereich
- OeSV Regatten
 - o ÖHSTM Offshore
 - o ÖHSTM Inshore
 - o Österreichischen Segel-Bundesliga
- Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere
 - o Rechnungswesen und internes Kontrollsystem
 - o Budgetierung und Budgetvollzug
 - o Zahlungsverkehr
 - o Mitgliedsbeiträge
 - o Lohnverrechnung

Der Vizepräsident kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Sabrina Stückler, Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall hinsichtlich aller seiner Agenden, sofern dieser den Vertretungsfall im Einzelnen nicht anders geregelt hat.

Daneben sind der Vizepräsidentin die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

Regatta- & Breitensport Binnen, insbesondere

- Regattasport in Österreich
- OeSV Regatten
 - o Match Race
 - o Ligasegeln (ÖSBL)
 - o ÖSTM, ÖM
- Events im BLZ
 - o Trainings, Segelakademie
 - o Themenblöcke
 - o Nutzung Verbandsressourcen
- Klassenvereinigungen (exkl. Jugend)
- e-sailing, radio-sailing
- Ausbildung und Prüfungs-/Führerscheinwesen, einschließlich der Kooperation mit Ausbildungsstätten im Binnenbereich
- Binnen-Vereine
- Landessegelverbände
- Damensegeln
- Ehrenamt
- Boardsport-Klassen wie Wingen, Kiten, Surfen

Die Vizepräsidentin kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten, die sie bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Günter Fossler, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

Wettfahrtorganisation, das umfasst insbesondere

- Technik und Vermessungswesen, insbesondere
 - o Ausbildung, Lizenzierung und Betreuung von Vermessern
 - o Nominierung von Vermessern zur Betreuung hochrangiger Regattaveranstaltungen
- Wettfahrtangelegenheiten, insbesondere
 - o Ausbildung, Lizenzierung und Betreuung von Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern
 - o Erlassung und Vollziehung einer Wettfahrtordnung und weiterer Verfahrensordnungen zur Durchführung von Regattaveranstaltungen
 - o Führung des Yachtregisters
 - o Nominierung und Entsendung von Wettfahrtleitern und Schiedsrichtern zu nationalen und internationalen Regattaveranstaltungen
 - o Organisation und sportliche Durchführung von eigenen Veranstaltungen des OeSV in Abstimmung mit dem für Events/Veranstaltungen zuständigen Präsidiumsmitglied
 - o Angelegenheiten Yardstick und ORC

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Gabriele Kiesselbach, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

Nachwuchssport, das umfasst insbesondere

- Youth National Team & Youth Team
- Ausbildung Instruktoeren, Übungsleiter
- Lizenzsystem Fortbildungen
- Leitbild & Strategie
- Karriereleitfaden
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Klassenvereinigungen Nachwuchsklassen
- Jugendwarte Vereine
- LSVs im Zusammenhang mit Nachwuchssport
- Schulsportmodelle
- Veranstaltungen
 - o ÖJM, WSC, JSBL, Adventure Sailing, ...
- Segelschulen
- SFA Jugend-Abstimmung
- Surfen, Kiten, Wingen in Zusammenhang mit Jugendsport

Inklusionsregeln, das umfasst insbesondere

- Inklusionsregeln auf Vereinsebene
- Paraleistungssport auf Verbandsebene
- Para- und Inklusionsaktivitäten in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Wolfgang Mayrhofer, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

Internationale Angelegenheiten, insbesondere

- o Vertretung des OeSV bei internationalen Verbänden
- o Koordination und Führung der Vertreter des OeSV in internationalen Verbänden und bei diesen eingerichteten Untergliederungen

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

Tobias Drugowitsch, Mitglied

Dem Präsidiumsmitglied sind die folgenden Agenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

ESG+ (Environment, Social, Governance), insbesondere

- Environment
- Nachhaltigkeit
- Diversität
- Equality
- Gender
- Safe-Sailing
- Governance
- Satzungsangelegenheiten

Das Präsidiumsmitglied kann für einzelne oder alle der genannten Agenden Fachausschüsse gemäß §25 der Satzung einrichten, die ihn bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben beraten und unterstützen.

- 2.3 Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den OeSV im Rahmen der ihm zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Agenden im Einvernehmen mit dem Präsidium nach außen zu vertreten.
- 2.4 Unbeschadet des unter Punkt 2.3 angeführten Vertretungsrechts bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen des OeSV der Unterschrift des Präsidenten (im Vertretungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Das Präsidium kann jedoch beschließen, einzelne Präsidiumsmitglieder zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands in bestimmten Angelegenheiten, allenfalls auch alleine, zu bevollmächtigen. Der Beschluss hat den Umfang der Vollmacht klar zu definieren.

- 2.5 Nur bei Gefahr im Verzug sind Mitglieder des Präsidiums allenfalls auch allein berechtigt, ohne vorherige Bevollmächtigung rechtsverbindliche Erklärungen für den OeSV abzugeben. Darüber ist der Präsident frühestmöglich zu unterrichten.

3. Verbandssekretäre

- 3.1 Das Präsidium kann gemäß § 22 Abs 6 der Satzung einen Verbandssekretär bestellen und diesem im Wege der Geschäftsordnung einzelne Zeichnungsberechtigungen, insbesondere im verbandsinternen Schriftverkehr, übertragen.
- 3.2 Sofern dies zweckmäßig erscheint, kann das Präsidium auch mehrere Verbandssekretäre für unterschiedliche Aufgaben bestellen. Näheres regelt der jeweilige Bestellungsbeschluss. Im Bestellungsbeschluss werden auch nach außen und intern zu verwendende Positionsbezeichnungen definiert.
- 3.3 Jeder Verbandssekretär ist berechtigt, den OeSV im Rahmen der ihm mittels Bestellungsbeschluss zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Agenden im Einvernehmen mit dem Präsidium nach außen zu vertreten.
- 3.4 Unbeschadet des unter Punkt 3.3 angeführten Vertretungsrechts bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen des OeSV der Unterschrift des Präsidenten (im Vertretungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Das Präsidium kann jedoch eine Unterschriftenordnung beschließen, mit der Verbandssekretäre einzeln oder gemeinsam zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigt werden.
- 3.5 Jeder Verbandssekretär ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder eines ressortzuständigen Präsidiumsmitglieds jederzeit umfassend Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. In finanziellen Angelegenheiten steht dieses Auskunftsrecht auch den Rechnungsprüfern sowie dem dem/der Vorsitzenden des Sailing Forum Austria zu. Über derartige Auskunftsverlangen ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.
- 3.6 Ein für sportliche Belange bestellter Verbandssekretär hat im Rahmen seiner operativen Tätigkeit - soweit sinnvoll – Meinungen von Athleten (z.B. Athletensprecher) und Trainern (z.B. ausgewählte Kadertrainer) einzuholen. Für den Austausch und die Weiterentwicklung des Segelsports sind national und international tätige Trainer bei Meetings und Besprechungen einzubeziehen.

4. Bestimmungen über Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung

- 4.1 Das Präsidium kann auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds zur Erledigung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse gemäß § 25 der Satzung einrichten. Der Aufgabenbereich des jeweiligen Fachausschusses ist im Einsetzungsbeschluss festzulegen.
- 4.2 Die Vorsitzenden eines Fachausschusses werden auf Antrag des ressortzuständigen Präsidiumsmitglieds vom Präsidium bestellt. Entgegen § 25 Abs 2 der Satzung werden die ressortzuständigen Präsidiumsmitglieder ermächtigt, die Mitglieder einzelner Fachausschüsse auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden alleine zu bestellen. Die Bestellung ist den übrigen Präsidiumsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied des Präsidiums kann durch ein Veto innerhalb von fünf Tagen die Bestellung aufschieben und den Beschluss über die Bestellung auf die nächste beschlussfähige Sitzung des Präsidiums vertagen lassen.
- 4.3 Beschlüsse von Fachausschüssen sind unverzüglich dem ressortzuständigen

Präsidiumsmitglied vorzulegen. Sofern dieses den Beschluss beeinsprucht, erlangt der Beschluss keine Gültigkeit. Erhebt das ressortzuständige Präsidiumsmitglied keinen Einspruch, hat es unverzüglich das Präsidium über den Beschluss zu informieren. Der Beschluss gilt im Sinne des § 25 Abs. 3 der Satzung als bestätigt, wenn kein Mitglied des Präsidiums binnen einer Frist von 14 Tagen eine Beschlussfassung durch das Präsidium verlangt.

- 4.4 Die ressortzuständigen Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, Vorsitzenden von Fachausschüssen im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Vertretungsrecht in der Form einzuräumen, dass diese in Angelegenheiten des Fachausschusses den OeSV wie ein Präsidiumsmitglied vertreten können.
- 4.5 Unbeschadet des unter Punkt 4.4 angeführten Vertretungsrechts bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen des OeSV der Unterschrift des Präsidenten (im Vertretungsfall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten) und eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Das Präsidium kann jedoch beschließen, Vorsitzende von Fachausschüssen zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbands in bestimmten Angelegenheiten, allenfalls auch allein, zu bevollmächtigen. Der Beschluss hat den Umfang der Vollmacht klar zu definieren.
- 4.6 Bei der inhaltlichen Behandlung eines Fachausschussthemas ist die Sicht von Athleten und Trainern miteinzubeziehen. Bietet sich die Möglichkeit diese Parteien zur Beratung hinzuziehen, sind allfällig bestellte Verbandssekretäre für die Vermittlung entsprechend qualifizierter Athlete und und Trainer anzurufen. Mangels Bestellung von Verbandssekretären, ist das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied damit zu betrauen.

5. Präsidiumssitzungen und Beschlussfassung

- 5.1 Für die Durchführung von Präsidiumssitzungen, die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- 5.2 Die Tagesordnung einer Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unter Berücksichtigung der Anträge von Präsidiumsmitgliedern festgesetzt und ist mit der Einladung zur Präsidiumssitzung bekannt zu geben. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und ein Beschluss gefasst werden soll.
- 5.3 Über Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind oder solche, zu deren Beratung nicht rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, kann eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 5.4 Für Zwecke der Protokollierung können Präsidiumssitzungen elektronisch aufgezeichnet werden, sofern kein anwesendes Mitglied der Aufzeichnung widerspricht. Die Protokolle sind so abzufassen, dass sie den Lauf der Verhandlung richtig wiedergeben und insbesondere die grundlegenden Überlegungen für Beschlussfassungen erkennen lassen.
- 5.5 Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufweg (per Post, Telefax, E-Mail oder auf andere elektronische Art) gefasst werden, wenn der Präsident, oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, eine solche Beschlussfassung anordnet und alle Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen. In der Beschlussvorlage sind die zu beschließenden Punkte und die dafür maßgeblichen Überlegungen klar dazulegen. Die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse werden im Rahmen der jeweils nächsten Präsidiumssitzung protokolliert.

- 5.6 Präsidiumssitzungen sind auch ohne termingerechte Einladung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums anwesend sind und der vorgeschlagenen Tagesordnung zustimmen. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungen, die unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmedien abgehalten werden. Sofern dem/der Vorsitzenden des Sailing Forum Austria eine Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall nicht möglich ist, ist er ehestens über die im Rahmen einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse zu informieren.

6. Kostenersatz

- 6.1 Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der **Fachausschüsse** sind ehrenamtlich tätig und verzichten auf jedwede Vergütung für die von ihnen erbrachten Leistungen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Ersatz der in Ausübung ihrer Funktion anfallenden Kosten.
- 6.2 Abweichend davon kann einzelnen Präsidiumsmitgliedern oder Mitgliedern von Fachausschüssen auf begründeten Antrag hin Kostenersatz gewährt werden. Für die Höhe gelten die einkommensteuerlichen Vorschriften über steuerfreien Kostenersatz sinngemäß. Kostenersatzansprüche sind binnen drei Wochen ab Entstehung der Kosten schriftlich und unter Vorlage der entsprechenden Belege geltend zu machen.

7. Verschwiegenheitspflicht

Die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder der Fachausschüsse anerkennen die Ziele und Werte des OeSV, wie sie insbesondere in § 3 der Satzung dargelegt sind. Sie verpflichten sich, sich diesen Werten entsprechend zu verhalten und ihre Funktion in diesem Sinne auszuüben. Sie verpflichten sich weiters, über Angelegenheiten des OeSV im Allgemeinen und die Tätigkeiten des Präsidiums und der Fachausschüsse des OeSV im Speziellen sowie über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Präsidiums oder eines Fachausschusses sonst zur Kenntnis gelangten Informationen betreffend den OeSV, seine Tochtergesellschaften, über seine Mitarbeiter oder über Sportler strengste Verschwiegenheit – auch über die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode hinaus – zu bewahren.

8. Schlussbestimmungen

Mit seiner Unterschrift bestätigten jedes Präsidiumsmitglied und jeder Vorsitzende eines Fachausschusses die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Vorsitzende des Fachausschusses sind verpflichtet, die für Mitglieder von Fachausschüssen geltenden Bestimmungen diesen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und diese zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Das Präsidium des
Österreichischen Segel-Verbands (OeSV)



Mag. Dieter Schneider
Präsident



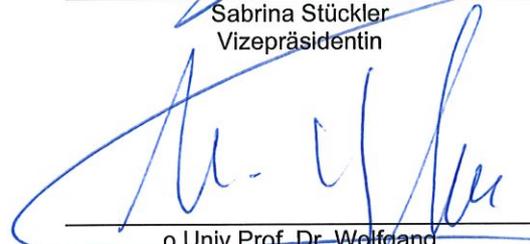
Mag. Laurent Kolly
Vizepräsident



Sabrina Stückler
Vizepräsidentin



Ing. Günter Fossler
Mitglied



o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang
Mayrhofer
Mitglied



Dipl. Ing. Tobias Drugowitsch
Mitglied



Dr. Gabriele Kiesselbach
Mitglied

Anhang I – Definition ernsthafter Interessenskonflikte

Interessenkonflikte entstehen, wenn Vorstandsmitglieder private ökonomische oder persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die eine integrale, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten als Verbandsmitarbeitende beeinträchtigen. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vorteilerlangung für sich.

Besteht ein ständiger Interessenkonflikt, so kann die davon betroffene Person nicht Mitglied des OeSV-Präsidiums sein. Besteht hingegen nur in seltenen Einzelfällen ein Interessenkonflikt, so wird dies dokumentiert.

Beispiele für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich beispielsweise aus folgenden Konstellationen ergeben:

- Persönliche Verbindung zu einem Sponsor
- Persönliche Verbindung zu Medien
- Persönliche Verbindung zu einem Geschäftspartner des OeSV
- Verwandtschaftsverhältnis zu einem Kader-Athleten
- Tätigkeiten in einer konkurrierenden Organisation bzw. Funktionen, die dem Ansehen des OeSV entgegenwirken können
- Durch Empfehlen von Konkurrenten des Ausrüsters des OeSV, z.B. durch Trainer, die dadurch Kooperationsangeboten von Partnern des OeSV entgegenwirken.

Offenzulegen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern sowie Gesellschaftern und/oder Aufgabenbereichen des OeSV in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.